

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

– im Hause –

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6842

Ihre Nachricht vom: 28.09.2016

Mein Zeichen: L 201 – 250/18

**Bearbeiter:
Frank Platthoff**

**Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
frank.platthoff@landtag.ltsh.de**

4. November 2016

Begutachtung des Gesetzentwurfs Drs. 18/4622 (LVerfG)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Innen- und Rechtsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst in seiner Sitzung am 28. September 2016 gebeten, den Gesetzentwurf Drs. 18/4622 zu überprüfen. Dem kommen wir im Folgenden gerne nach.

I. Koppelung von Verfassungs- und Gesetzesänderung

Mit dem genannten Gesetzentwurf sollen in einem Artikelgesetz gleichzeitig die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und das Landesverfassungsgerichtsgesetz geändert werden.

Die beabsichtigte Verfassungsänderung sieht vor, die verfassungsrechtliche Verankerung der (bisher sechsjährigen) Amtszeit der vom Landtag zu wählenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ebenso zu streichen wie die Zulässigkeit der einmaligen Wiederwahl. Die Ausgestaltung von Amtszeit und Wiederwahl soll damit zukünftig dem einfachen Gesetzgeber überlassen werden.¹

Die mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig beabsichtigte Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes beinhaltet eine Verlängerung der Wahldauer von sechs auf

¹ Vgl. die Gesetzesbegründung, Drs. 18/4622, S. 5.

zwölf Jahre (Artikel 2 Nummer 2 a) aa) des Gesetzentwurfes) sowie die zukünftige Unzulässigkeit einer Wiederwahl (Artikel 2 Nummer 2 a) bb) des Gesetzentwurfes).

In seinen Stellungnahmen vom 27. September² und vom 1. November 2016³ hat *Prof. Pestalozza* die Auffassung vertreten, dass die vorgesehene Koppelung der Verfassungsänderung mit der Gesetzesänderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspreche, nach der die Verfassungsänderung, die die Gesetzesänderung ermögliche, spätestens vor der Ausfertigung der Gesetzesänderung verkündet und in Kraft getreten sein müsse.

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einigen Entscheidungen mit dem zeitlichen Verhältnis zwischen einem verfassungsändernden Gesetz und einem auf der Verfassungsänderung basierenden einfachen Gesetz befasst.

In der Entscheidung BVerfGE 34, 9 hatte das Bundesverfassungsgericht eine Konstellation zu beurteilen, in der die verfassungsrechtliche Kompetenznorm für den Erlass des einfachen Gesetzes zeitgleich mit dem (kompetenziell) darauf gestützten einfachen Gesetz ausgefertigt und verkündet worden ist.⁴ Das verfassungsändernde Gesetz ist (als kompetenzielle Grundlage) in dem entschiedenen Fall demnach erst in Kraft getreten, nachdem der letzte Teil des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich des einfachen Gesetzes bereits abgeschlossen war. Diesen Umstand hat das Bundesverfassungsgericht beanstandet und hierzu festgestellt, dass von einer Ermächtigung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn sie vorliegt. „Die ermächtigende Norm muß also in Kraft gesetzt sein, bevor die darauf gestützte Norm erlassen werden kann.“ Hierzu ist es (noch) ausreichend, aber auch geboten, dass das einfache Gesetz frühestens dann **ausgefertigt**⁵ wird, wenn die verfassungsrechtliche Kompetenznorm in

² Umdruck 18/6627.

³ Umdruck 18/6794.

⁴ In der Sache ging es u. a. um die Ausformung der (inzwischen aufgehobenen) Kompetenznormen in Art. 74a und Art. 75 Nr. 1 GG (konkurrierende bzw. Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des öffentlichen Dienstes) und um das Erste Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetz, mit dem zahlreiche Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes geändert werden sollten. Es handelte sich um zwei selbständige Gesetzgebungsverfahren (Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971, BGBl. I S. 206 und Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971, BGBl. I S. 208).

⁵ Die Ausfertigung beurkundet, dass die von dem ausfertigenden Organ durch Unterzeichnung erstellte Gesetzesurkunde (Urschrift des Gesetzes) mit dem vom Parlament beschlossenen Gesetzestext wörtlich übereinstimmt.

Kraft getreten ist.⁶ In der Entscheidung BVerfGE 44, 227 hat das Bundesverfassungsgericht diese Sichtweise noch einmal bestätigt.⁷

Hingegen soll es nach der Entscheidung BVerfGE 32, 199 ausreichend sein, wenn die Verfassungsänderung im Augenblick der **Verkündung**⁸ des einfachen Gesetzes in Geltung steht, sofern die gesetzgebenden Körperschaften sich klar und einig darüber sind, dass ihr Gesetzgebungsverfahren nur in der Weise verwirklicht werden kann, dass sie die Änderung des einfachen Rechts in Verbindung mit einer entsprechenden Änderung des Verfassungsrechts beschließen.⁹ „In einem solchen Fall werden zwar äußerlich betrachtet zwei verschiedene Gesetzgebungsverfahren behandelt, aber der innere Zusammenhang macht deutlich, daß sie beide in bezug aufeinander betrieben werden und daß das Ergebnis verfassungsgemäß sein soll, daß also im Augenblick der Verkündung des einfachen Gesetzes die entsprechende Verfassungsänderung in Geltung steht, die es verfassungsrechtlich sanktioniert.“¹⁰

Nicht ausreichend ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, eine Lösung über das zeitlich gestaffelte **Inkrafttreten**¹¹ des einfachen Gesetzes nach dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung zu suchen. Nach der Verfassungsrechtsprechung ist mit der Verkündung, die einen integrierenden Bestandteil der Rechtsetzung darstellt,¹² das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Das verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Gesetz ist rechtlich bereits existent, es übt jedoch noch keine Wirkung aus.¹³ Das Inkrafttreten ist nicht mehr Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens.¹⁴ Die Verfassungsänderung, die die kompetenzielle Ermächtigung für das

⁶ Vgl. Hain in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band 2, 6. Aufl. 2010, Art. 79 Abs. 1 Rn. 21.

⁷ BVerfGE 44, 227 (239 f.) zugleich zur Beseitigung dieses verfassungsrechtlichen Mangels durch das „Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Gesetze“ vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769).

⁸ Als Verkündung bezeichnet man die amtliche Bekanntgabe des Gesetzeswortlauts in dem dafür vorgesehenen Amtsblatt, Nolte in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 39 Rn. 12 m.N.

⁹ In dem entschiedenen Fall ging es (ebenfalls) u. a. um die Ausformung der (inzwischen aufgehobenen bzw. geänderten) Kompetenznormen in Art. 74a, Art. 75 und Art. 98 Absatz 3 GG (konkurrierende bzw. Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des öffentlichen Dienstes und der Rechtsstellung der Richter) sowie um Neuregelungen im Bundesbesoldungsgesetz durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz. Auch hier handelte es sich (äußerlich betrachtet) um zwei verschiedene Gesetzgebungsverfahren: Das Zweiundzwanzigste Änderungsgesetz zum Grundgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 363) sowie das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S.365).

¹⁰ BVerfGE 32, 199 (212).

¹¹ Das Inkrafttreten eines Gesetzes knüpft entweder zeitlich an die Verkündung an oder wird durch einen anderen hinreichend konkret bestimmten Zeitpunkt (oder ggf. ein Ereignis, sog. „bedingtes Inkrafttreten“) vorgegeben.

¹² BVerfGE 7, 330 (337).

¹³ BVerfGE 42, 263 (283).

¹⁴ BVerfGE 34, 9 (23 f.): „Das Gesetz ist, gleichgültig mit welchem Tag des Inkrafttretens es versehen ist, rechtlich existent („erlassen“) mit seiner Verkündung, die den letzten Teil des Gesetzgebungsverfahrens bildet. Ein späterer Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt nur seinen zeitlichen Geltungsbereich, den Tag, von dem an es

einfache Gesetz schafft, muss spätestens in Kraft getreten sein, wenn der letzte Schritt im Gesetzgebungsverfahren des einfachen Gesetzes (die Verkündung) vorgenommen wird – im Regelfall jedoch bereits bei dessen Ausfertigung.

Die dargestellten Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen ausdrücklich das zeitliche Verhältnis zwischen einer verfassungsrechtlichen *Kompetenznorm* und dem darauf basierenden einfachen Gesetz. Insofern sind die genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls nicht unmittelbar auf die hier zu beurteilende Konstellation übertragbar, da es vorliegend nicht um den Fall einer (zu schaffenden) verfassungsrechtlichen Kompetenznorm, sondern um materiell-rechtliche Abhängigkeiten geht.

Insofern stellt sich die Frage, ob die dargestellten Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts auf die hier zu beurteilende Konstellation – in der die Gesetzgebungskompetenz des Landes außer Frage steht und in der es ausschließlich um die inhaltliche Vereinbarkeit eines einfachen Gesetzes mit der Landesverfassung geht – übertragen werden können.

2. Literatur

In der Literatur wird das zeitliche Verhältnis zwischen einem verfassungsändernden Gesetz und einem auf der Verfassungsänderung basierenden einfachen Gesetz nicht einheitlich beurteilt.

a.

Teilweise werden lediglich die sich auf verfassungsrechtliche Kompetenznormen beziehenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wiederholt, ohne dass deutlich wird, ob die Erwägungen auch auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einer *materiellen Verfassungsänderung* (in Abgrenzung zur Änderung der Gesetzgebungskompetenz) und einer darauf beruhenden Änderung des einfachen Rechts zu übertragen sind.

So darf nach *Dreier* ein einfaches Gesetz, das sich auf ein verfassungsänderndes Gesetz stützt, erst zu einem Zeitpunkt ausfertigt und verkündet werden, in dem die

anzuwenden ist.“ Das ist nach Auffassung des Gerichts für die Frage, in welchem Zeitpunkt der Gesetzgeber zuständig sein muss, um ein Gesetz erlassen zu können, ohne jede Bedeutung.

ermächtigende Verfassungsnorm bereits in Kraft getreten ist. Parallele Gesetzgebungsberatungen sind dadurch aber nicht untersagt.¹⁵

Auch *Bryde* weist im Ergebnis lediglich darauf hin, dass von einer durch verfassungsänderndes Gesetz begründeten *Ermächtigung* erst dann Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn die Verfassungsänderung nach Artikel 82 GG in Kraft tritt und bezieht sich sodann auf die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.¹⁶

b.

Teilweise werden die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts jedoch auch ausdrücklich auf solche Fälle übertragen, in denen die Verfassungsänderung nicht die kompetenzielle, sondern die materielle Grundlage für die Änderung des einfachen Rechts schafft.

So weist *Herdegen* in Abgrenzung zu verfassungsrechtlichen Kompetenznormen darauf hin, dass es in diesen Fällen ausreichend aber auch erforderlich sei, „(...) dass zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Gesetzes die verfassungsrechtliche Grundlage mit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung geschaffen ist.“¹⁷

c.

Nach *Hain* kommt es in diesen Fällen hingegen – anders als bei verfassungsrechtlichen Kompetenznormen – maßgeblich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des einfachen Gesetzes an: „Anders liegen die Dinge indes, wenn beim Beginn des Gesetzgebungsverfahrens eine Bundesgesetzgebungskompetenz besteht, wegen des Inhalts des in Aussicht genommenen einfachen Gesetzes aber eine Verfassungsänderung erforderlich ist, um dessen Verfassungswidrigkeit zu vermeiden. Da die Gesetzgebungskompetenz besteht, sind die Bundesorgane – auch vor Inkrafttreten der Verfassungsänderung – berechtigt, sich gesetzgeberisch mit der zu regelnden Materie zu befassen. Die Frage, ob das Gesetz materiell verfassungsgemäß ist und Geltung erlangt, ist zu beantworten anhand des einschlägigen Inhalts der Verfassung einerseits und des einfachen Gesetzes andererseits zum vorgesehenen Zeitpunkt seines Inkrafttretens. (...) Daher stellt sich exakt zu diesem Zeitpunkt die Frage nach der materiellen Verfassungskonformität des einfachen Gesetzes. D. h., vor dem Inkrafttreten des

¹⁵ *Dreier* in: ders., GG, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 79 I Rn. 14. Ebenso wohl *Pestalozza*, vgl. Umdrucke 18/6627 und 18/6794.

¹⁶ *Bryde* in: von Münch/Kunig, GG, Band 3, 5. Aufl. 2003, Art. 79 Rn. 22.

¹⁷ *Herdegen* in: Maunz/Dürig, GG, Art. 79 Rn. 34.

einfachen Gesetzes muss die die Verfassungskonformität dieses Gesetzes sicherstellende Verfassungsänderung in Kraft getreten sein.“¹⁸

3. Stellungnahme

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die maßgebliche Verfassungsänderung, mit der eine Gesetzgebungskompetenz geschaffen werden soll, regelmäßig zu dem Zeitpunkt in Kraft getreten sein, in dem das auf die Kompetenznorm gestützte einfache Gesetz ausgefertigt¹⁹ wird.²⁰

Ob diese Sichtweise zum zeitlichen Geltungsverhältnis auch auf solche Fälle übertragen werden kann, in denen die Verfassungsänderung nicht die Kompetenznorm schafft, sondern – wie vorliegend – die materielle Verfassungsrechtslage ändert, um die inhaltlichen Voraussetzungen für das einfache Gesetz zu schaffen, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet (vgl. oben). Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts selbst, die möglicherweise in diese Richtung interpretiert werden könnten, sind nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes zumindest nicht eindeutig.²¹

Das Bundesverfassungsgericht stellt zur Begründung der dargestellten Rechtsprechung zu *Kompetenznormen* auf die Ausfertigung des Gesetzes als den letzten Akt des Gesetzgebungsverfahrens ab, in dem über Inhalt und Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes reflektiert und entschieden wird,²² bevor die Verkündung des Gesetzes das Verfahren abschließt. Im Bund ist die Ausfertigung der Gesetze Aufgabe des Bundespräsidenten (Art. 82 Absatz 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Bundespräsident nach Art. 82 GG „die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes

¹⁸ Hain in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band 2, 6. Aufl. 2010, Art. 79 Abs. 1 Rn. 23.

¹⁹ In Sonderfällen jedenfalls dann, wenn es verkündet wird, vgl. BVerfGE 32, 199 (212).

²⁰ BVerfGE 34, 9 (23).

²¹ So hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung BVerfGE 34, 9 (25) im Rahmen der Rechtsfolgenbetrachtung Folgendes ausgeführt: „Die Folge dieses Mangels ist im vorliegenden Fall nicht, daß das Erste Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetz nichtig ist. Die hier interessierende Frage liegt anders als der Fall, daß Streit über die inhaltliche Vereinbarkeit eines Gesetzes mit einer Norm höheren Ranges entsteht. In diesem Fall ist die Folge der Unvereinbarkeit, daß das Gesetz nichtig ist; das gilt auch dann, wenn ein Gesetz inhaltlich den Rahmen überschreitet, den eine vorhandene kompetenzbegründende Norm dem Gegenstand, über den legifert werden darf, gesetzt hat. Ein solches Gesetz kann deshalb nicht Prüfungsmaßstab im Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sein. Ein Mangel im Gesetzgebungsverfahren, wie er hier vorliegt, führt dagegen nur zur Nichtigkeit des Gesetzes, wenn er evident ist. Das gebietet die Rücksicht auf die Rechtssicherheit. (...)“. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt im Tatbestand des Urteils BVerfGE 123, 267 (301) darauf hingewiesen, dass das „Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union“ zum damals maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt noch nicht ausgefertigt und verkündet worden war, „weil es die Änderung des Art. 23 und Art. 45 GG inhaltlich voraussetzt und das Inkrafttreten des verfassungsändernden Gesetzes zunächst abgewartet werden muss (vgl. BVerfGE 34, 9 [22 ff.]; 42, 263 [283 ff.]).“

²² Hain in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band 2, 6. Aufl. 2010, Art. 79 Abs. 1 Rn. 21.

zustandegekommenen Gesetze“ auszufertigen hat; andere darf er nicht ausfertigen. „Er darf also auch kein Gesetz ausfertigen, für dessen Erlaß in diesem Augenblick keine Zuständigkeit des Bundes gegeben war.“²³

Nach der Argumentationslinie des Bundesverfassungsgerichts ist die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung folglich damit verknüpft, wie weit das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung der Gesetze reicht – ob dem Bundespräsident also lediglich ein formelles Prüfungsrecht (bspw. zu Fragen der Gesetzgebungskompetenz) oder gegebenenfalls auch ein materielles Prüfungsrecht (bspw. zu Fragen der materiellen Vereinbarkeit des auszufertigenden Gesetzes mit dem Grundgesetz) zusteht.

Da es vorliegend um ein Gesetzgebungsverfahren des Landes geht, ist die Verfassungslage in Schleswig-Holstein in den Blick zu nehmen. In Schleswig-Holstein obliegt die Ausfertigung der Gesetze der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister (Art. 46 Absatz 1 LV). Dem Ministerpräsidenten steht im Rahmen der Ausfertigung der Gesetze nach wohl einhelliger Auffassung jedenfalls ein formelles Prüfungsrecht zu, das sich auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und die Form des Gesetzes erstreckt.²⁴ Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang darüber hinaus auch eine materielle Prüfung (inhaltliche Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Verfassungsrecht) erfolgen kann oder muss, ist umstritten.²⁵ Dabei sprechen aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes gute Argumente eher gegen ein materielles Prüfungsrecht des Ministerpräsidenten.²⁶ Gleichwohl kann diese Frage nach hiesiger Einschätzung im Ergebnis offen bleiben.

Denn in Anbetracht der erheblichen Relevanz der hier beabsichtigten Rechtsänderung – das Landesverfassungsgerichtsgesetz ist unmittelbare Rechtsgrundlage für die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts – erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, das Gesetzgebungsverfahren so zu gestalten, dass entbehrliche künftige Diskussionen über die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts vermieden werden. Insofern ist es aus unserer Sicht ratsam, nach den oben dargestellten Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu verfahren. Die Ände-

²³ BVerfGE 34, 9 (23).

²⁴ Nolte in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 39 Rn. 4.

²⁵ Wuttke in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 39 Rn. 2 m.w.N.

²⁶ Vgl. die abwägende Argumentation bei Nolte in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 39 Rn. 5 ff.

rung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes sollte deshalb erst dann vom Ministerpräsidenten ausgefertigt werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Landesverfassung in Kraft getreten ist.

Auch die praktischen Erfahrungen aus einem Gesetzgebungsverfahren im Land Brandenburg im Jahr 2009 unterstreichen, dass wie oben vorgeschlagen verfahren werden sollte: Nachdem in Brandenburg zunächst das „Gesetz über die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg“ (Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz) vom 7. Juli 2009²⁷ zeitgleich mit dem die materiell-rechtlichen Voraussetzungen schaffenden „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg“ vom 7. Juli 2009²⁸ ausgefertigt und verkündet worden war, kamen in der Folgezeit Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorgehensweise auf.²⁹ Der Landtag Brandenburg sah sich schließlich veranlasst, das Brandenburgische Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz bei gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 2009 mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 neu zu erlassen.³⁰

II. Besonderheit des vorliegenden Artikelgesetzes

Vorliegend besteht eine Besonderheit darin, dass die beabsichtigte Änderung der Landesverfassung sowie die Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes *in einem Artikelgesetz* zusammengefasst sind. Durch die Verklammerung in einem Gesetzesbeschluss sind die Ausfertigung und die Verkündung der Verfassungsänderung sowie der Änderung des einfachen Rechts derart miteinander verbunden, dass sie nur zeitgleich, in einem Akt, erfolgen können. Mit Blick auf die oben dargestellten Grundsätze ist folglich ausgeschlossen, dass die Änderung der Landesverfassung schon bei Ausfertigung oder Verkündung der Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes in Kraft ist.

III. Vorschlag für das weitere Verfahren

Sofern den beschriebenen Bedenken Rechnung getragen werden soll, stellt sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen. Ziel ist es, dass die Änderung des Landesver-

²⁷ BB-GVBl. I S. 192.

²⁸ BB-GVBl. I S. 191.

²⁹ Vgl. *Langer*, Länderreport Brandenburg, LKV 2009, S. 550 (552); *Langer*, Länderreport Brandenburg, LKV 2010, S. 216. A. A. *Wolf/Gielzak*, Die Einführung des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes in Brandenburg, LKV 2010, S. 353 (355).

³⁰ Gesetz vom 18. Dezember 2009, BB-GVBl. I S. 390.

fassungsgerichtsgesetzes sowie die Übergangsregelungen erst zu einem Zeitpunkt ausgefertigt werden, in dem die Verfassungsänderung bereits in Kraft getreten ist.

1. Vorgehensweise in einem Einzelfall in der 14. Wahlperiode

In der 14. Wahlperiode hat sich der Landtag mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Drs. 14/1478) befasst. Der Gesetzentwurf war als Artikelgesetz konzipiert und beinhaltete neben mehreren Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes eine Übergangs- sowie eine Inkrafttretensregelung. Im Rahmen der Ausschussberatungen entstand die Absicht, eine Einzelregelung zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Experimentierklausel) vorab in zweiter Lesung zu beschließen und den Gesetzentwurf im Übrigen im Ausschuss weiter zu beraten. Der zuständige Innen- und Rechtsausschuss fasste mit der Drs. 14/1801 eine entsprechende Beschlussempfehlung, über die das Plenum im Rahmen der zweiten Lesung Beschluss gefasst hat. Die Einzeländerung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht (GVOBl. 1998, S. 370). In der Folgezeit waren die beteiligten Ausschüsse weiter mit der (verbliebenen) Vorlage befasst. Gleichwohl erfolgte keine weitere Beschlussfassung mehr im Plenum – die Vorlage erledigte sich schließlich durch Ablauf der Wahlperiode.

Dieser Einzelfall könnte Vorbild für einen möglichen Umgang mit dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf Drs. 18/4622 sein, indem durch entsprechende Beschlussempfehlungen des Ausschusses im Plenum zunächst über die Verfassungsänderung und anschließend über die Änderung des einfachen Rechts abgestimmt werden könnte. So wäre es grundsätzlich möglich, zunächst die Verfassungsänderung in Kraft treten zu lassen, bevor das Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes nebst Übergangsregelungen ausgefertigt wird. Aus hiesiger Sicht erscheint es jedoch irritierend, wenn eine Vorlage zweimal auf der Grundlage unterschiedlicher Beschlussempfehlungen im Plenum zur Abstimmung gestellt wird. Als naheliegender erweist sich insofern gegebenenfalls der nachfolgend skizzierte Verfahrensvorschlag.

2. Aufspaltung des Gesetzgebungsvorhabens

Durch Änderungsantrag wäre es möglich, die Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfes Drs. 18/4622 zunächst zu streichen, um diese als neue Vorlage zusammen mit einer (eigenen) Inkrafttretensregelung erneut in das parlamentarische Verfahren einzubringen. Diese neu einzubringende Vorlage könnte mit Blick auf die zeitlichen Erfordernisse ggf. innerhalb einer Tagung in erster und zweiter Lesung beraten werden, zumal

der Gesetzesinhalt der Sache nach bereits Gegenstand des aktuell laufenden Anhörungsverfahrens war und ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff